

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energie

hier: Stellungnahme der Stadt Aachen zur Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2023 (MBL. NRW. Seite 549)

Einleitung

Durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW (Ausgabe 2023, Nr. 22 vom 15.06 unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.06.2023) informierte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie über die Durchführung der Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes für den Ausbau der erneuerbaren Energie. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 23.06 bis 28.07.2023.

Die Stadt Aachen begrüßt es ausdrücklich, dass ihr, als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle, die Möglichkeit gegeben wird, hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung und der sitzungsfreien Zeit in den Schulferien nicht möglich war, diese Stellungnahme den parlamentarischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen.

An dieser Stellungnahme haben zahlreiche Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Klima und Umwelt verfasst. Die Stellungnahme folgt dem Aufbau und der Gliederung der synoptischen Darstellung des Änderungsentwurfes des LEP - NRW und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Ziele und Grundsätze Bezug.

Durch seine Stellung in der Planungssystematik entfaltet der LEP - NRW für den Regionalplan und die kommunale Bauleitplanung eine hohe Bindungswirkung, da sich aus diesem Plan sowohl der Flächennutzungsplan, seine Änderungen sowie in Folge die Bebauungspläne entwickeln lassen. Eine enge Wechselwirkung ergibt sich insbesondere zu der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten.

Vorbemerkungen

Der Schwerpunkte der Stellungnahme liegt einerseits auf Veränderungen gegenüber dem aktuellen Landesentwicklungsplan, die ausdrücklich unterstützt werden und andererseits auf Festlegungen des Entwurfes zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, die aus Sicht der Stadt Aachen anpassungsbedürftig sind. Soweit es für das Verständnis der Stellungnahme hilfreich ist, wird die Intention des jeweiligen Ziels oder Grundsatzes einleitend kurz zusammengefasst. Ziele und Grundsätzen zu denen die Stadt Aachen eine neutrale Position vertritt, werden nicht kommentiert.

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zur Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ist es erforderlich, dass Nordrhein-Westfalen insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festlegt. Daraus resultiert für die

Planungsregion Köln, zu der auch die Stadt Aachen gehört, ein Flächenkontingent von insgesamt mindestens 15.682 ha. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen als sogenannte Windenergiebereiche. Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt diese Zielsetzung, da sie in der Umsetzung zur Klarheit beiträgt, wie die übergeordneten Vorgaben umgesetzt werden sollen. Spätestens mit der Konkretisierung der Zielsetzungen des Entwurfes der Änderung des Landentwicklungsplanes im Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum neuen Regionalplan für die Region Köln wird das bisherige Regelungsdefizit gefüllt, da der Entwurf des neuen Regionalplanes keine Windenergiebereiche darstellt. Dies schafft nun eine verlässliche Planungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage auszugehen.

Auch die in den Erläuterungen zum Ziel 10.2.-2 dargelegte Systematik, die gewählten Kriterien und die Methodik zu einer möglichst gerechten Verteilung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Da die Windenergiepotenziale, die naturräumlichen Voraussetzungen, die Raumempfindlichkeit und die Besiedlungsdichte in den Teilregionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich sind, ist es anerkennenswert, dass der zugrundeliegenden Abwägungsvorgang transparent gemacht wird.

Streichung des Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Befürwortete Planungsaspekte

Die Streichung dieses Grundsatzes, der bislang einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 m zwischen Darstellungen von Wohngebieten im Flächennutzungsplan und Windenergieanlagen vorsah, wird ausdrücklich begrüßt. Damit fällt ein weitreichendes Entwicklungshemmnis für Windenergiebereiche auf regionaler wie kommunaler Ebene, so auch in Aachen, künftig weg.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Befürwortete Planungsaspekte

Dieses Ziel korrespondiert mit dem Windflächenbedarfsgesetz, denn in § 4 Abs 1 des (WindBG) ist festgelegt, dass Flächen die in Plänen, die nach dem 01.02.2023 ausgewiesen werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Folgerichtig sind die regionalplanerischen Windenergiegebiete, auch in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Stadt Aachen, daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Befürwortete Planungsaspekte

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen möglichst zeitgleich, überlappend mit der Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Auch aus Sicht der Stadt Aachen ist zu erwarten, dass sich aus der parallelen Änderung des Landesentwicklungsplanes und des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie des Regierungsbezirkes Köln Synergien ergeben können und eine Verfahrensbeschleunigung eintritt.

Der neue § 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung von Windenergieanlagen bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entspricht. Diese Möglichkeit ist vergleichbar mit der seit längerer Zeit bewährten Regelung des § 33 BauGB (sogenannter „33 iger“ Stand der Planung). Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die raumordnerischen Beteiligungsverfahren bereits 2024 durchzuführen und die Verfahren bis 2025 abzuschließen ist ausgesprochen ambitioniert und würde die Zeitvorgabe des Windflächenbedarfsgesetz 2032 deutlich unterschreiten. Bei aller Einsicht des Handlungsbedarfes müssen aber künftig die Fristsetzungen und Rahmenbedingungen im raumordnerischen Beteiligungsverfahren so gestaltet werden, dass eine angemessene Sachdiskussion im Beteiligungsprozess und eine Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien, auch im Sinne der lokalen Akzeptanz, ermöglicht wird.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter bestimmten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Die Ausführungen zu diesem Ziel wurden nicht näher geprüft, da die Stadt Aachen mit einem Waldanteil unter 20 % nicht in den Regelungsrahmen des Ziels 10.2-6, sondern den des nachfolgenden Grundsatzes 10.2-7 fällt:

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Befürwortete Planungsaspekte

In waldarmen Gemeinden unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ sollte in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz dahin gehend qualifiziert werden, dass er der planenden, waldarmen Kommune die Möglichkeit eröffnet, in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Ziel 10.2-6, im Einzelfall auch Windenergiebereiche im Nadelwald zu ermöglichen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen

Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.

Befürwortete Planungsaspekte

Obwohl auf die Herleitung dieses Abstandes in den Erläuterungen des Grundsatzes nicht eingegangen wird, kann die Größenordnung aus den Erfahrungen, der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, bestätigt werden. Die Intention dieses Grundsatzes wird von der Stadt Aachen ausdrücklich unterstützt, denn er honoriert die Bemühungen und planerischen Vorleistungen jener Kommunen, die sich, wie die Stadt Aachen, frühzeitig ihrer Verantwortung gestellt haben, die Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern. Die Formulierung dieses Grundsatzes „kommunale Planungen *sind* zu prüfen und in der Regionalplanung *zu berücksichtigen*“ gibt der kommunalen Planung ein großes Gewicht und stärkt in Zweifelsfällen die Position auch gegenüber der Bezirksregierung Köln im Regionalplanverfahren zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energie.

Die mit dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen vollständig abgestimmten Planungen der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, hat die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln der Bezirksregierung Köln zum Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt. Diese Planungen berücksichtigen bereits die Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz und stehen den Zielsetzungen der Änderung des LEP - NRW nicht entgegen. Weiterhin dienen die Planungen der Stadt Aachen der Erreichung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie.

Der im Änderungsentwurf des LEP - NRW neu formulierte Grundsatz 10.2-9 unterstützt die Windenergieplanungen der Stadt Aachen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet sind, die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in einem für Natur-, Landschafts- und Artenschutz nach Abwägung aller Belange vertretbarem Maße zu erreichen. Die in dem Grundsatz 10.2-9 benannte Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung wird daher diesseits ausdrücklich begrüßt.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Befürwortete Planungsaspekte

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Angesichts der großen Entwicklungsdynamik und der Wechselwirkung verschiedener neuer gesetzlicher Regelungen ist ein Monitoring auch im Interesse der Stadt Aachen.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Befürwortete Planungsaspekte

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Die Belange der betroffenen Kommunen zu würdigen und die Einführung einer Obergrenze werden auch von der Stadt Aachen grundsätzlich begrüßt, obgleich die Obergrenze nur von

wenigen, von großen Windpotentialen begünstigten Kommunen, erreicht werden dürfte.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Befürwortete Planungsaspekte

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Der mit dieser Zielsetzung verbundene Prüfauftrag richtet sich an die kommunale Ebene und wird von der Stadt Aachen in seinem Grundansatz unterstützt.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die Stadt Aachen legt Wert auf die Betonung, dass bei der Überprüfung der Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbegebieten die Windenergienutzung nur eine „arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung“ sein kann. Andernfalls würde sich daraus, angesichts des eklatanten Gewerbeflächenmangels der Stadt Aachen ein Widerspruch zum Ziel 6.1-1 Flächensparender und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie zum Ziel 6.3-1 Flächenangebot und dem Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz, ergeben.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Gemäß den Zielsetzungen des Entwurfes zur Änderung LEP – NRW des ergibt sich für die Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Änderung folgende Systematik. Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung, Zurückstellung) begegnet werden.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Systematik der Regelungen zur Übergangszeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln keine Windenergiebereiche darstellt, und für das Stadtgebiet Aachen auch keine Kernpotentialflächen erfasst wurden, ist für die Übergangszeit der Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln maßgeblich. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage zu den Windenergiebereichen auszugehen. Die Ankündigung, in den Erläuterungen zu diesem Ziel, dass die Landesplanungsbehörde weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass regeln, wird ausdrücklich befürwortet.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen beabsichtigt, die Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung des BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Das Ziel 10.2-14 des LEP NRW schließt BSN-Flächen sowie Waldgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik aus. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen begrüßt, um die sensibelsten und hochwertigsten Bereiche für den Naturschutz von der Nutzung auszuschließen.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Neben diesen Bereichen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bei der flächenhaften Errichtung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auszuschließen, wobei bewusst ist, dass diese auf der Ebene des LEP nicht immer aufgrund der Maßstäblichkeit berücksichtigt werden können:

- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturdenkmäler,
- Moorflächen,
- FFH-Gebiete,
- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope,
- Flächen innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.

Insofern werden die, in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-4 auf Seite 16 der Synopse benannten Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, begrüßt. Hier dürfen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen keine naturschutzfachlichen Gründe wie z.B. spezielle Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzziele von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung entgegenstehen. Auch sollten Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, zumindest sollte hier die Flächengröße deutlich begrenzt werden. Im Einzelfall könnte in vorbelasteten Bereichen ggf. z.B. für die privilegierten Flächen entlang von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken davon abgewichen werden und die Genehmigung für eine Errichtung von Anlagen dort in Aussicht gestellt werden.

Dennoch ist für einen sparsamen Umgang mit dem immer knapper werdenden Gut der Fläche zu plädieren. So beschreibt Tabelle 2 auf den Seiten 13 und 14 des Umweltberichts, dass die Ziele des Umweltschutzes u.a. aus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum bestehen. Auch soll die Landschaft vor einer Zersiedelung bewahrt werden. Daher ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen vorrangig zunächst das Potential von Dach- und Gebäudeflächen für die Nutzung der Solarenergie zu nutzen, um weitere Verluste von Flächen und damit die weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und von Freiflächen, die verschiedene andere wichtige Funktionen für den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes, des Freiraum und seiner Erholungsfunktionen und von noch vielem mehr übernehmen, zu minimieren. Der Nutzungsdruck auf die

verbleibenden, immer weniger werdenden Flächen, die nicht vermehrbar sind, kann sonst noch weiter gesteigert werden, was wiederum noch weitere negative Auswirkungen insbesondere für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz auslösen könnte (z.B. eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weitere Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung mit Beeinträchtigung der Flächen, etc.). Die immer weniger vorhandenen Flächen müssen dann beispielsweise für denselben landwirtschaftlichen Ertrag auf weniger Fläche oder die an anderer Stelle entfallende Nutzung intensiver genutzt werden.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Der Schutz der Böden darf sich nicht nur auf die sogenannten hochwertigen Ackerböden beschränken, sondern muss die Anforderungen des Bodenschutzes umfassend berücksichtigen, ansonsten würde sich ein direkter Widerspruch zum Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz des LEP - NRW ergeben.

Landwirtschaftliche Böden, d.h. Acker- und Grünlandböden, werden bereits durch die Errichtung von Strom- und Gastrassen sowie Windenergieanlagen stark in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, aber das Ziel muss sein, eine bestmögliche Verbindung von Energiewende und Bodenschutz zu schaffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen verweist hiermit auf noch fehlenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen, die vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz von Relevanz sind. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Jedermannspflicht). Gem. § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) ist bei Einwirkungen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Der Regelungsbereich im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes wird um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes in der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 in Kraft tritt, deutlich erweitert. In § 3 Abs. 1 wird definiert, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen ist, wenn physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es steht außer Frage, dass eine Neubeanspruchung von Grund und Boden durch die WEA und PV-Anlagen sich nicht vermeiden lassen. Für die Errichtung sollten vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Vorbelastung haben (z.B. Gebäude, Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen, auf vorbelasteten militärisch oder wirtschaftlich Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherte Altablagerungen (Steinbrüche, Halden) oder sonstige Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen (landwirtschaftlich genutzte Böden gelten im bodenschutzrechtlichen Sinne gem. § 17 Abs. 1 BBodSchG nicht als vorbelastet) errichtet werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen. Dies sollte immer Vorrang vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen haben.

Der Ausbau der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen führt aber auch zu Nutzungsansprüchen (Wald, Acker) im Freiraum. Deshalb ist die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG – Vorsorgepflicht) auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit gem. der Bodenfunktionsbewertung (GD NRW) zu lenken. Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen. Dies sollte dringend empfohlen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Schutz des Bodens: Die Umsetzung solcher Maßnahmen geht nicht ohne eine erhebliche Inanspruchnahme von Boden einher. Derjenige, der auf den Boden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der geforderten Umweltbaubegleitung auch der Bodenschutz berücksichtigt werden muss. In der neuen BBodSchV, die am 1.8.2023 in Kraft tritt, wird der vorsorgende Bodenschutz gestärkt. Insbesondere in § 4 Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ wird ausgeführt, dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Die DIN 19639 bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Bodenbeeinträchtigungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Es werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes und eines Bodenschutzplanes bereitgestellt und es werden Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der späteren Bauausführung stellt dann ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für den Anlagenrückbau nach Nutzungsende. Nach der Nutzungsaufgabe der Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (gilt für alle PV-Anlagen) sind die beeinträchtigten Bodenfunktionen so wiederherzustellen, dass die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen oder Nachteile möglich ist.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die im Grundsatz 10.2-17 über die Privilegierung des § 35 BauGB hinausgehende priorisierte Betrachtung zur Nutzung von Flächen innerhalb von 500 m um Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erscheint sehr weitgreifend. Die Privilegierung nach § 35 BauGB erleichtert schon die Errichtung innerhalb von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Hier ist durch den engeren räumlichen Zusammenhang einer möglichen Errichtung der Photovoltaikanlagen von einer insgesamt geringeren Beeinträchtigung des Raumes und der Belange von Natur und Landschaft auszugehen, da diese Flächen schon in einem zu meist erheblich vorbelasteten Bereich liegen. Innerhalb von 500 m um diese Verkehrsachsen nimmt diese Vorbelastung mit zunehmendem Abstand zu den Auto- und Eisenbahnen schon deutlich ab, sodass eine bevorzugte Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem so großen Korridor seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen kritisch gesehen wird. Es wird vorgeschlagen, hier bei der Abstandsregelung von 200 m des § 35 BauGB zu bleiben. Hierdurch ergeben sich schon bisher noch nicht genutzte erhebliche Flächenpotentiale für den Ausbau der Photovoltaik, die vorrangig vor einer weiteren Ausdehnung der Korridore genutzt werden sollten. Primär sollte aber die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen fokussiert werden.

Die Stadt Aachen geht davon aus, dass die vorgenannten Anregungen im weiteren Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes – Ausbau der Erneuerbaren Energien, Berücksichtigung finden.

Dieser Gesamtstellungnahme sind als Anlage die fachlichen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Aachen beigefügt. Sie ergänzen

und konkretisieren die obigen Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen. Hinweis: Die Stellungnahme der UWB vom 15.05.2023 bezieht sich auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Aachen*2030 – Windenergiegebiete, ist aber auch für den Änderungsentwurf des LEP-NRW relevant, mit dem Zusatz, dass Standorte innerhalb der durch Starkregen gefährdeten Bereichen ausgeschlossen werden sollten.

Anlagen

Anlage 1 Stellungnahme der UBB

Anlage 2 Stellungnahme der UWB

Anlage 3 Stellungnahme der UNB



An
FB 36/200

**Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde
zur Änderung des LEP in NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (2. Änderung des LEP)**

Ziel der beabsichtigten Änderung des LEP ist es, in NRW eine landesplanerische Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu schaffen.

Landwirtschaftliche Böden, d.h. Acker- und Grünlandböden, werden bereits durch die Errichtung von Strom- und Gastrassen sowie Windenergieanlagen stark in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. **Die Untere Bodenschutzbehörde befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, aber das Ziel muss sein, eine bestmögliche Verbindung von Energiewende und Bodenschutz zu schaffen.**

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen verweist hiermit auf noch fehlenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen, die vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz von Relevanz sind. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Jedermannspflicht). Gem. § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) ist bei Einwirkungen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Der Regelungsbereich im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes wird um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes in der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 in Kraft tritt, deutlich erweitert. In § 3 Abs. 1 wird definiert, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen ist, wenn physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es steht außer Frage, dass eine Neubeanspruchung von Grund und Boden durch die WEA und PV-Anlagen sich nicht vermeiden lassen. Für die Errichtung sollten vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Vorbelastung haben (z.B. Gebäude, Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen, auf vorbelasteten militärisch oder wirtschaftlich Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherte Altablagerungen (Steinbrüche, Halden) oder sonstige Böden mit beeinträchtigen natürlichen Funktionen (landwirtschaftlich genutzte Böden gelten im bodenschutzrechtlichen Sinne gem. § 17 Abs. 1 BBodSchG nicht als vorbelastet) errichtet werden. **Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen. Dies sollte immer Vorrang vor der Inanspruchnahme land -oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen haben.**

Der Ausbau der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen führt aber auch zu Nutzungsansprüchen (Wald, Acker) im Freiraum. Deshalb ist die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen

zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG – Vorsorgepflicht) auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit gem. der Bodenfunktionsbewertung (GD NRW) zu lenken. **Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen. Dies sollte dringend empfohlen werden.**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Schutz des Bodens

Die Umsetzung solcher Maßnahmen geht nicht ohne eine erhebliche Inanspruchnahme von Boden einher. Derjenige, der auf den Boden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen werden, dass im Rahmen der geforderten Umweltbaubegleitung auch der Bodenschutz berücksichtigt werden muss. In der neuen BBodSchV, die am 1.8.2023 in Kraft tritt, wird der vorsorgende Bodenschutz gestärkt. Insbesondere in § 4 Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ wird ausgeführt, dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Die DIN 19639 bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Bodenbeeinträchtigungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Es werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes und eines Bodenschutzplanes bereitgestellt und es werden Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der späteren Bauausführung stellt dann ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für den Anlagenrückbau nach Nutzungsende. Nach der Nutzungsaufgabe der Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (gilt für alle PV-Anlagen) sind die beeinträchtigten Bodenfunktionen so wiederherzustellen, dass die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen oder Nachteile möglich ist.

██████████

██

████████████████████

██

Untere Wasserbehörde

█

█
█
█

█ █
█ █
█ █
█ █
█ █
█ █
█ █
█ █

Datum 15.05.2023

**Flächennutzungsplan (FNP) Aachen*2030 -Windenergiegebiete
Beteiligung von Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange

Für die Aufstellung des FNP Aachen *2030 -Windenergiegebiete sind grundsätzlich die Umweltbelange zu betrachten. Dazu gehört auch eine Betrachtung des Schutzgutes Wasser durch die Untere Wasserbehörde. Die Stellungnahme der UWB als Träger öffentlicher Belange befasst sich mit folgendem Themenkatalog:

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Bereiche der Prüfflächen schutzrelevant:

Grundwasser

Fließgewässer

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Gewässern

Stehende Gewässer (Teiche)

Wasserschutzgebiete (Es gibt unterschiedliche Zonen: Zone I, Zone IIa, Zone IIb und Zone III).

I. Grundwasserschutz:

1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)

2. Grundwasser / Messstellen

3. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG i.V.m. Verordnung)

4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

II. Oberirdische Gewässer:

1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))

2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)

3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)

4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

III. Entwässerung:

1. Entwässerung / Konzepterstellung

2. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG)

I. Grundwasser:

Wenn geplante Bauwerke ins Grundwasser einbinden werden, sind gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für das Grundwasser erforderlich. Deswegen ist vor Beginn der Arbeiten der Grundwasserflurabstand zu ermitteln und falls die erforderliche Baugrubensohle ins Grundwasser reicht, eine Abstimmung der Baumaßnahme mit der Unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich. In der Regel findet sich immer ein grundwasserverträgliches Bauverfahren.

II. Oberirdische Gewässer

Fließgewässer:

Von Fließgewässern ist immer ein vertraglicher Abstand zur Baugrube erforderlich.

Der Abstand zwischen Baugrubenrand und Gewässer muss mindestens 10 Meter betragen. Sollte an dem Gewässer eine Uferböschungskante sichtbar sein, muss der Abstand von mindestens 10 Metern von dieser Böschungskante aus gemessen werden.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Gewässern:

Falls ein Gewässer festgesetzte Überschwemmungsgebiete besitzt, sollte der Abstand zwischen Baugrubenrand und Rand der Überschwemmungsgebiete mindestens 10 Meter betragen, um sicherzustellen, dass die Baugrube nicht überflutet wird.

Stehende Gewässer (Teiche):

Von Teichen ist immer ein vertraglicher Abstand zur Baugrube erforderlich.

Der Abstand zwischen Baugrubenrand und Teich muss mindestens 10 Meter betragen. Sollte an dem Teich eine Uferböschungskante sichtbar sein, muss der Abstand von mindestens 10 Metern von dieser Böschungskante aus gemessen werden.

Wasserschutzgebiete: (Es gibt unterschiedliche Wasserschutzgebietszonen: Zone I, Zone IIa, Zone IIb und Zone III.)

In der Zone I erfolgt die Wassergewinnung. Hier ist jegliche Bautätigkeit verboten. Es sollte zu dieser Zone auch ein angemessener Abstand gehalten werden.

Die Zone I wird von der Zone II umgeben. Hier sind Windkraftanlagen ebenso wie in Zone III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Zonen bestimmt die Wasserschutzgebietsverordnung welche Projekte zulässig sind und unter welchen Auflagen sie ggf. zu erstellen sind.

Anmerkung:

Im ehemaligen Wasserschutzgebiet Eicher Stollen ist vorübergehend keine Wasserschutzgebietsverordnung rechtskräftig, da sie momentan überarbeitet wird. Rechtskräftige Wasserschutzgebietsverordnungen sind zwingend zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in einem Wasserschutzgebiet ist zwingend die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB36/401– 52058 Aachen

██████████
████████████████████

██████████ ██████████
██████████ ████████████████████
██████████ ████████████████████
██████████ ████████████████████

Internet www.aachen.de
Haltestellen Reumontstraße, Hauptbahnhof,
Misereor, Burtscheid Hauptstraße
Datum 28.06.2023
Aktenzeichen

Änderung des LEP NRW (für den Ausbau der erneuerbaren Energien)

hier: Ihre E-Mail vom 12.06.2023;

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen

Sehr geehrter Herr Dr. Merbitz,

gemäß Ihrer Anfrage vom 12.06.2023 bitten Sie um eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen für die Änderung des LEP NRW. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Landschaftsplan der Stadt Aachen:

Die Festsetzungen und Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Aachen sind bei der Änderung des LEP NRW zu beachten, soweit sich diese auf der Ebene des LEP auswirken.

Zu beachten ist ebenfalls, dass derzeit die Neuaufstellung des Landschaftsplans in Arbeit ist. Hierbei ist eine deutliche Erhöhung insbesondere der Anteile der Naturschutzgebietsflächen und der Flächen der Geschützten Landschaftsbestandteile vorgesehen.

Die Darstellungen des rechtskräftigen sowie des Vorentwurfs der in der Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans können unter www.geoportal.aachen.de unter der Rubrik „Umwelt“ unter „Landschaftsplan“ (rechtskräftiger Landschaftsplan) und unter „LP-VE Festsetzungskarte 2018“ (Vorentwurf des neuen Landschaftsplans) eingesehen werden. Die Festsetzungen dazu sind unter https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/instrumente_plaene/landschaftsplan/landschaftsplan.html für den rechtskräftigen Landschaftsplan sowie unter https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/neuaufstellung_landschaftsplan/lp_neuaufstellung/index.html für den Vorentwurf des neuen Landschaftsplans einsehbar.

Konto der Stadtkasse: Konto Nr. 34
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00
IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34
BIC: AACSD33

Öffnungszeiten	Fachbereich Umwelt
Mittwoch bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Windkraft:

Die mit dem Fachbereich Klima und Umwelt vollständig abgestimmten Planungen für die Windkraftflächen liegen dem Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur vor und können von dort aus an die Landesplanungsbehörde bzw. dem MWIKE des Landes NRW übermittelt werden. Diese Planungen berücksichtigen bereits die Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz und stehen den Planungen des LEP nicht entgegen. Weiterhin dienen die Planungen der Stadt Aachen der Erreichung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie.

Der im LEP NRW neu formulierte Grundsatz 10.2-9 (S. 9 der Synopse) unterstützt die Windenergieplanungen der Stadt Aachen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet sind, die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in einem für Natur-, Landschafts- und Artenschutz nach Abwägung aller Belange vertretbarem Maße zu erreichen. Die in dem Grundsatz 10.2-9 benannte Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung wird daher diesseits ausdrücklich begrüßt.

Photovoltaik:

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung des BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Ziel 10.2-14 des LEP NRW schließt BSN-Flächen sowie Waldgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik aus. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt, um die sensibelsten und hochwertigsten Bereiche für den Naturschutz von der Nutzung auszuschließen. Neben diesen Bereichen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bei der flächenhaften Errichtung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auszuschließen, wobei bewusst ist, dass diese auf der Ebene des LEP nicht immer aufgrund der Maßstäblichkeit berücksichtigt werden können:

- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturdenkmäler,
- Moorflächen,
- FFH-Gebiete,
- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope,
- Flächen innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.

Insofern werden die in der Synopse auf Seite 16 benannten Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, begrüßt. Hier dürfen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gründe wie z.B. spezielle Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzziele von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung entgegenstehen. Auch sollten Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, zumindest sollte hier die Flächengröße deutlich begrenzt werden. Im Einzelfall könnte in vorbelasteten Bereichen ggf. z.B. für die privilegierten Flächen entlang von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken davon abgewichen werden und die Genehmigung für eine Errichtung von Anlagen dort in Aussicht gestellt werden.

Dennoch ist für einen sparsamen Umgang mit dem immer knapper werdenden Gut der Fläche zu plädieren. So beschreibt Tabelle 2 auf den Seiten 13 und 14 des Umweltberichts, dass die Ziele des Umweltschutzes u.a. aus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum bestehen. Auch soll die Landschaft vor einer Zersiedelung bewahrt werden. Daher ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde vorrangig zunächst das Potential von Dach- und Gebäudeflächen für die Nutzung der Solarenergie zu nutzen, um weitere Verluste von Flächen und damit die weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und von Freiflächen, die verschiedene andere wichtige Funktionen für den Schutz von Arten und ihren

Lebensräumen, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes, des Freiraum und seiner Erholungsfunktionen und von noch vielem mehr übernehmen, zu minimieren. Der Nutzungsdruck auf die verbleibenden, immer weniger werdenden Flächen, die nicht vermehrbar sind, kann sonst noch weiter gesteigert werden, was wiederum noch weitere negative Auswirkungen insbesondere für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz auslösen könnte (z.B. eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weitere Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung mit Beeinträchtigung der Flächen, etc.). Die immer weniger vorhandenen Flächen müssen dann beispielsweise für denselben landwirtschaftlichen Ertrag auf weniger Fläche oder die an anderer Stelle entfallende Nutzung intensiver genutzt werden. Aus diesem Grund erscheint auch die im Grundsatz 10.2-17 über die Privilegierung des § 35 BauGB hinausgehende priorisierte Betrachtung zur Nutzung von Flächen innerhalb von 500 m um Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr weitgreifend. Die Privilegierung nach § 35 BauGB erleichtert schon die Errichtung innerhalb von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Hier ist durch den engeren räumlichen Zusammenhang einer möglichen Errichtung der Photovoltaikanlagen von einer insgesamt geringeren Beeinträchtigung des Raumes und der Belange von Natur und Landschaft auszugehen, da diese Flächen schon in einem zu meist erheblich vorbelasteten Bereich liegen. Innerhalb von 500 m um diese Verkehrsachsen nimmt diese Vorbelastung mit zunehmendem Abstand zu den Auto- und Eisenbahnen schon deutlich ab, sodass eine bevorzugte Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem so großen Korridor seitens der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen wird. Es wird vorgeschlagen, hier bei der Abstandsregelung von 200 m des § 35 BauGB zu bleiben. Hierdurch ergeben sich schon bisher noch nicht genutzte erhebliche Flächenpotentiale für den Ausbau der Photovoltaik, die vorrangig vor einer weiteren Ausdehnung der Korridore genutzt werden sollten. Primär sollte aber wie oben geschrieben die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen fokussiert werden.

Mit freundlichem Gruß

■■■■■

■■■■■■■■■■